

Beratungsergebnis zu Vorlage Nr. 80/049/2012

Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Mettmann am 16.01.2013

Zu Punkt 6.1: Kreuzung des Stinderbaches mit einem Kabel in Erkrath; Antrag der Stadtwerke Erkrath gemäß § 99 Landeswassergesetz (LWG) sowie § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 69 Landschaftsgesetz NW (LG NW)
--

Es wird dargestellt, dass bei Überschreitung des geplanten Durchführungszeitraumes eine Ausnahme beantragt werden müsste; die Verwaltung ist jedoch optimistisch, dass die Maßnahme frühzeitig beendet werden kann. Es wird angeregt, die Gräben aufgrund der Steillage tiefer zu gestalten. Der Beirat folgt dem Beschlussvorschlag der Verwaltung **einstimmig**:

„Der Beirat stimmt der Verwaltungsabsicht zu, im Verfahren gemäß § 99 Landes-wassergesetz (LWG) zur Kreuzung des Stinderbaches mit einem Kabel und der Verlegung eines Erdkabels keine Bedenken oder Anregungen geltend zu machen und widerspricht nicht der Absicht der Verwaltung, die erforderliche Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 69 Landschaftsgesetz NW (LG NW) zu erteilen.“